

Stadt Pattensen . Postfach 10 10 63 . 30975 Pattensen

Piratenpartei RV Hannover
Herrn Thomas Ganskow
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

Walter-Bruch-Straße 1
30982 Pattensen

Ihr Ansprechpartner

SG Sicherheit und Ordnung
Herr Klüger

Telefon 05101/1001-310
Telefax 05101/1001-8310

E-Mail klueger@pattensen.de
Internet www.pattensen.de

19.09.2017

Plakatierung anlässlich der Landtagswahl am 15.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die anstehende Wahl bitte ich Sie, Plakatierungen im Gebiet der Stadt Pattensen frühestens ab dem 15.09.2017 vorzunehmen; für Plakatierungen vor diesem Zeitraum ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch Witterungseinflüsse zerfledderte und von Masten, etc. abgefallene Plakate nicht zur Verschönerung des Stadtgebietes beitragen. Weiter bitte ich, beim Plakatieren die **anliegenden Auflagen** sowie **den Runderlass d. MW vom 05.05.2014** zu beachten.

Großplakattafeln

Sollten von Ihnen Großplakattafeln aufgestellt werden, sind die Standorte mit mir abzustimmen.

Infostände

Infostände im Stadtgebiet sind mir zwei Tage im Voraus anzuzeigen.

Plakattafeln oder Ähnliches werden von mir nicht zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage


Klüger

Konten Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE34250501803011170101
Volksbank eG, Pattensen
BIC: GENODEF1PAT
IBAN: DE91251933310014788500

Auflagen für das Plakatieren in der Stadt Pattensen

1. Die Plakate dürfen nicht größer als 1 m² sein.
2. Die Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden, sie dürfen nicht an Verkehrszeichen und deren Pfosten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) angebracht werden.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für die Freihaltung der Sicht an Kreuzungen und Einmündungen sowie für die ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen. Die Plakate dürfen Fußgänger und Radfahrer auf Geh- und Radwegen nicht behindern. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von ihm verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
4. An privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltkästen, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern und Zäunen, dürfen die Plakate nicht ohne Zustimmung der Eigentümer angebracht werden.
5. Die Plakate müssen so befestigt werden, dass sie nicht durch Witterungs- oder sonstige Einflüsse ab- oder umfallen können.
6. Widerrechtlich aufgestellte Plakate können von mir kostenpflichtig entfernt werden.